

7. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen ausreichende und wirksame Rechtsmittel zu bieten und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und an die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung im Einklang mit den entsprechenden internationalen Übereinkünften auch weiterhin die erforderliche humanitäre Hilfe zu gewähren, indem sie insbesondere Aktivitäten wie die Minensuche und die Minenräumung sowie Repatriierungsprojekte unterstützen, die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, vom Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan sowie von Organisationen der Vereinten Nationen oder nichtstaatlichen humanitären Organisationen durchgeführt werden;

9. *fordert* die Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals der humanitären Organisationen sowie von Vertretern der Medien in Afghanistan zu gewährleisten;

10. *bittet* die Vereinten Nationen, auf Ersuchen der afghanischen Behörden und unter gebührender Berücksichtigung der afghanischen Traditionen Beratende Dienste und technische Hilfe für die Ausarbeitung einer Verfassung, die international anerkannte Menschenrechtsgrundsätze enthalten sollte, sowie für die Abhaltung direkter Wahlen anzubieten;

11. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Unterstützung seitens ihrer zuständigen Ausschüsse nach geeigneten Mitteln und Wegen zu suchen, wie das Bildungssystem und das kulturelle Erbe, insbesondere das Museum von Kabul, wiederhergestellt werden könnten;

12. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

14. *beschließt*, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/190. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

### Die Generalversammlung,

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendis-

kriminierung<sup>6</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>199</sup> und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>,

*mit Genugtuung* über das am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) geschlossene Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>200</sup> und in der Hoffnung, daß es sich auch auf die Menschenrechtssituation im Kosovo positiv auswirken wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/204 vom 23. Dezember 1994 und andere einschlägige Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/89 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup> und unter Hinweis auf die früheren Kommissionsresolutionen 1992/S-1/1 vom 14. August 1992<sup>201</sup>, 1992/S-2/1 vom 1. Dezember 1992<sup>202</sup>, 1993/7 vom 23. Februar 1993<sup>36</sup>, und 1994/76 vom 9. März 1994<sup>37</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Berichten der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, in denen sie die Situation im Kosovo und die verschiedenen im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung ergriffenen diskriminierenden Maßnahmen, die Gewalthandlungen gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo und deren willkürliche Verhaftung sowie die fortschreitende Verschlechterung der Menschenrechtssituation im Kosovo beschreiben, darunter

a) das brutale Vorgehen der Polizei gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe, deren Tötung als Folge dieser Gewalttätigkeit, willkürliche Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen, Zwangsaussiedlungen, Folter und Mißhandlung von Inhaftierten sowie Diskriminierung in der Rechtsprechung, namentlich die jüngsten Prozesse gegen ehemalige Polizisten, die der albanischen Volksgruppe angehören;

b) die diskriminierenden und willkürlichen Entlassungen von Beamten der albanischen Volksgruppe, insbesondere aus der Polizei und dem Justizwesen, die Massenentlassungen von Angehörigen der albanischen Volksgruppe, die Einziehung und Enteignung ihres Vermögens, die Diskriminierung von Schülern und Lehrern, die der albanischen Volksgruppe angehören, die Schließung der albanischsprachigen höheren Schulen und der Universität sowie die Schließung aller albanischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen;

c) die Drangsalierung und Verfolgung von politischen Parteien und Vereinigungen von Angehörigen der albanischen

<sup>199</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>200</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>201</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2A (E/1992/22/Add.1/Rev.1)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>202</sup> Ebd., *Supplement No. 2B (E/1992/22/Add.2)*, Kap. II, Abschnitt A.

Volksgruppe, ihrer Führer und ihrer Aktivitäten sowie ihre Mißhandlung und Inhaftierung;

d) die Einschüchterung und Inhaftierung von Journalisten der albanischen Volksgruppe sowie gegen albanischsprachige Nachrichtenmedien gerichtete systematische Drangsalierungen und Störungen;

e) die Entlassung von an Kliniken und Krankenhäusern tätigen Ärzten und Vertretern anderer medizinischer Berufsgruppen albanischer Herkunft;

f) die praktische Eliminierung der albanischen Sprache, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Dienst;

g) gravierende und massenhafte Fälle von diskriminierenden und repressiven Praktiken gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo ganz allgemein, was eine weitverbreitete unfreiwillige Auswanderung zur Folge hat;

und feststellend, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihren Resolutionen 1993/9 vom 20. August 1993<sup>203</sup> und 1995/10 vom 18. August 1995<sup>204</sup> die Auffassung vertreten hat, daß diese Maßnahmen und Praktiken eine Form der ethnischen Säuberung darstellen,

*besorgt* über jeden Versuch, serbische Flüchtlinge und andere Mittel zur Veränderung des ethnischen Gleichgewichts im Kosovo zu benutzen und dadurch die Ausübung der Menschenrechte in diesem Gebiet weiter zu unterdrücken, und in diesem Zusammenhang mit Besorgnis über das neue Staatsbürgerschaftsgesetz, das noch der Genehmigung des Parlaments der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bedarf,

*erneut erklärend*, daß die Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kosovo bei der Überwachung der Menschenrechtssituation und der Verhinderung einer Eskalation des Konflikts in dem Gebiet eine positive Rolle gespielt hat, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993,

*die Auffassung vertretend*, daß die Wiederherstellung der internationalen Präsenz im Kosovo zur Überwachung und Untersuchung der Menschenrechtssituation sehr wichtig ist, wenn es darum geht, zu verhindern, daß sich die Situation im Kosovo zu einem gewalttätigen Konflikt zuspitzt, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär aufgrund der Resolution 49/204 der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>205</sup>,

1. *verurteilt entschieden* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angewandten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken

sowie die von ihnen begangenen Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo;

2. *verurteilt* die großangelegte Unterdrückung der wehrlosen Angehörigen der albanischen Volksgruppe durch die Polizei und das Militär der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Diskriminierung von Angehörigen der albanischen Volksgruppe in der staatlichen Verwaltung und im Justizwesen sowie im Bildungs-, Gesundheits- und Beschäftigungswesen, wodurch Angehörige der albanischen Volksgruppe zum Verlassen des Landes gezwungen werden sollen;

3. *verlangt mit allem Nachdruck*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo gerichteten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, namentlich die seit 1989 in Kraft getretenen, aufheben;

b) alle politischen Gefangenen freilassen und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einstellen;

c) die Schaffung wirklich demokratischer Institutionen im Kosovo zulassen, namentlich eines Parlaments und einer rechtsprechenden Gewalt, und den Willen seiner Einwohner achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

d) die offizielle Siedlungspolitik außer Kraft setzen, soweit diese zur Steigerung der ethnischen Spannungen im Kosovo führt;

e) die kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen von Angehörigen der albanischen Volksgruppe wiedereröffnen;

f) den Dialog mit den Vertretern der Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, fortsetzen;

4. *verlangt abermals*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wie von der Kommission in ihrer Resolution 1994/76 und in anderen einschlägigen Resolutionen erbeten, sofort uneingeschränkt zusammenarbeiten;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für

<sup>203</sup> Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/45 und Korr.1, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>204</sup> Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>205</sup> A/50/767.

Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

6. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, die sofortige und bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats gefordert;

7. *begrüßt* den gemäß Resolution 49/204 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin insbesondere auch im Wege von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften bezüglich der Staatsbürgerschaft mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

10. *fordert* die Sonderberichterstatterin *auf*, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu überwachen und dieser Frage in ihrer Berichterstattung auch künftig die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/191. Die Menschenrechtssituation in Irak

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/203 vom 23. Dezember 1994, worin sie die massiven, äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen in Irak entschieden verurteilt hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991<sup>34</sup>, mit der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks vorzunehmen,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, in denen die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks verurteilt werden, so auch zuletzt Resolution 1995/76 vom 8. März 1995<sup>38</sup>, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Irak um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

*eingedenk* der Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 706 (1991) vom 15. August 1991, 712 (1991) vom 19. September 1991 und 778 (1992) vom 2. Oktober 1992,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats vom 14. April 1995, mit der der Rat die Staaten ermächtigt hat, alle neunzig Tage, mit Verlängerungsmöglichkeit, die Einfuhr von irakischem Erdöl im Wert von bis zu einer Milliarde US-Dollar zu gestatten, die für den Ankauf von Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern für humanitäre Zwecke zu verwenden sind,

*in großer Sorge* darüber, daß die Regierung Iraks nach wie vor massive und schwere Menschenrechtsverletzungen begeht, ohne daß sich eine Besserung abzeichnet, wie aus den summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, dem Erlaß und der Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vorschreiben, den willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen, der mangelnden Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der mangelnden Bindung an das Recht und der Unterdrückung der Gedan-